BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 16. Dezember 2009

über eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den Ausgaben der Mitgliedstaaten für bestimmte Vorhaben im Bereich Fischereiüberwachung und -kontrolle

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2009) 9935)

(nur der dänische, deutsche, englische, griechische, italienische, lettische, niederländische, portugiesische, rumänische, schwedische und spanische Text sind verbindlich)

(2009/977/EU)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 861/2006 des Rates vom 22. Mai 2006 über finanzielle Maßnahmen der Gemeinschaft zur Durchführung der gemeinsamen Fischereipolitik und im Bereich des Seerechts [1], insbesondere auf Artikel 21,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Auf der Grundlage der Anträge auf eine gemeinschaftliche Kofinanzierung, die die Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer Fischereikontrollprogramme für 2009 eingereicht haben, hat die Kommission die Entscheidung 2009/746/EG [2] erlassen, wobei ein Teil der für Fischereikontrolle verfügbaren Haushaltsmittel von 2009 nicht in Anspruch genommen wurde.

(2) Dieser nicht in Anspruch genommene Teil der Haushaltsmittel von 2009 sollte nun mit einem neuen Beschluss zugewiesen werden.

(3) Im Einklang mit Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 861/2006 wurden die Mitgliedstaaten aufgefordert, Anträge auf zusätzliche Finanzierungsmittel für die von der Kommission festgelegten prioritären Bereiche (Automatisierung und Datenverwaltung, neue Technologien, Seminare im Bereich der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei (IUU-Fischerei)) zu stellen.

(4) Auf dieser Grundlage und angesichts der Haushaltszwänge wurden Anträge auf eine gemeinschaftliche Finanzierung für Tätigkeiten wie z. B. Pilotprojekte sowie für den Bau von Patrouillenfahrzeugen und -flugzeugen abgelehnt, da sie nicht die oben genannten prioritären Bereiche betrafen.

(5) Für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft kommen Anträge für Maßnahmen gemäß Artikel 8 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 861/2006 in Betracht.

(6) Die Anträge auf eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft müssen den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 391/2007 der Kommission [3] entsprechen.

(7) Es empfiehlt sich, die Höchstbeträge und den Satz der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft innerhalb der Grenzen gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 861/2006 festzusetzen und die Bedingungen festzulegen, unter denen diese Beteiligung gewährt werden kann.

(8) Zur Förderung von Investitionen in die von der Kommission festgelegten prioritären Maßnahmen und in Anbetracht der negativen Auswirkungen der Finanzkrise auf die Haushalte der Mitgliedstaaten sollte für Ausgaben im Zusammenhang mit den oben genannten prioritären Bereichen ein hoher Kofinanzierungssatz innerhalb der Grenzen gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 861/2006 gelten.

(9) Für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft kommen nur automatische Ortungsgeräte in Betracht, die den Anforderungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2244/2003 der Kommission vom 18. Dezember 2003 mit Durchführungsbestimmungen für satellitengestützte Schiffsüberwachungssysteme [4] genügen.

(10) Für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft kommen nur solche elektronischen Aufzeichnungs- und Meldegeräte an Bord von Fischereifahrzeugen in Betracht, die den Anforderungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1077/2008 der Kommission vom 3. November 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1966/2006 des Rates über die elektronische Erfassung und Übermittlung von Daten über Fangtätigkeiten und die Fernerkundung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1566/2007 [5] genügen.

(11) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Fischerei und Aquakultur —

[1] ABl. L 160 vom 14.6.2006, S. 1.
[2] ABl. L 267 vom 10.10.2009, S. 20.
[3] ABl. L 97 vom 12.4.2007, S. 30.
[4] ABl. L 333 vom 20.12.2003, S. 17.
[5] ABl. L 295 vom 4.11.2008, S. 3.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand

Dieser Beschluss sieht für 2009 eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den Ausgaben vor, die den Mitgliedstaaten im Jahr 2009 bei der Durchführung bestimmter Vorhaben im Zusammenhang mit den Überwachungs- und Kontrollregelungen der gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) gemäß Artikel 8 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 861/2006 entstehen. Mit dem Beschluss werden die Höhe der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft für jeden Mitgliedstaat, der Satz der Gemeinschaftsbeteiligung und die Bedingungen, unter denen sie gewährt wird, festgesetzt.

Artikel 2

Abwicklung noch bestehender Mittelbindungen

Jeder Mitgliedstaat trägt dafür Sorge, dass alle Zahlungen, für die eine Erstattung beantragt wird, bis 30. Juni 2013 geleistet werden. Zahlungen, die ein Mitgliedstaat nach dieser Frist leistet, sind nicht erstattungsfähig. Die Mittelbindungen im Zusammenhang mit diesem Beschluss werden spätestens zum 31. Dezember 2014 aufgehoben.

Artikel 3

Neue Technologien und IT-Netze

(1) Im Zusammenhang mit den in Anhang I genannten Vorhaben kann zu den Ausgaben für den Erwerb von Computersystemen, den Einbau, einschließlich technischer Hilfe, und die Einrichtung von IT–Netzwerken, die einen effizienten und sicheren Datenaustausch auf dem Gebiet der Überwachung und Kontrolle von Fischereitätigkeiten ermöglichen sollen, eine finanzielle Beteiligung von 50 % der erstattungsfähigen Ausgaben bis zu den in jenem Anhang festgesetzten Obergrenzen gewährt werden.

(2) Für Ausgaben gemäß Anhang I, die Schiffsüberwachungssysteme, elektronische Aufzeichnungs- und Meldesysteme oder illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei (IUU-Fischerei) betreffen, wird der in Absatz 1 genannte Kofinanzierungssatz auf 95 % festgesetzt.

Artikel 4

Automatische Ortungsgeräte

(1) Im Zusammenhang mit den in Anhang II genannten Vorhaben kann zu den Ausgaben für Erwerb und Einbau von automatischen Ortungsgeräten zur Fernüberwachung von Fischereifahrzeugen mittels eines Schiffsüberwachungssystems durch ein Fischereiüberwachungszentrum eine finanzielle Beteiligung von 95 % der erstattungsfähigen Ausgaben bis zu den in jenem Anhang festgesetzten Obergrenzen gewährt werden.

(2) Die finanzielle Beteiligung gemäß Absatz 1 ist auf 1 500 EUR je Schiff begrenzt.

(3) Für die finanzielle Beteiligung gemäß Absatz 1 kommen nur automatische Ortungsgeräte in Betracht, die den Anforderungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2244/2003 genügen.

Artikel 5

Elektronische Aufzeichnungs- und Meldesysteme

Im Zusammenhang mit den in Anhang III genannten Vorhaben kann zu den Ausgaben für Entwicklung, Erwerb und Einrichtung der erforderlichen Komponenten von elektronischen Aufzeichnungs- und Meldesystemen, die einen effizienten und sicheren Datenaustausch auf dem Gebiet der Überwachung und Kontrolle von Fischereitätigkeiten ermöglichen sollen, sowie für die dazugehörige technische Betreuung eine finanzielle Beteiligung von 95 % der erstattungsfähigen Ausgaben bis zu den in jenem Anhang festgesetzten Obergrenzen gewährt werden.

Artikel 6

Elektronische Aufzeichnungs- und Meldegeräte

(1) Im Zusammenhang mit den in Anhang IV genannten Vorhaben kann zu den Ausgaben für den Erwerb von elektronischen Aufzeichnungs- und Meldegeräten für die elektronische Aufzeichnung und Meldung von Daten über die Fangtätigkeit an ein Fischereiüberwachungszentrum und den Einbau dieser Geräte an Bord eine finanzielle Beteiligung von 95 % der erstattungsfähigen Ausgaben bis zu den in jenem Anhang festgesetzten Obergrenzen gewährt werden.

(2) Die finanzielle Beteiligung gemäß Absatz 1 ist unbeschadet von Absatz 4 auf 3 000 EUR je Schiff begrenzt.

(3) Für eine finanzielle Beteiligung kommen nur elektronische Aufzeichnungs- und Meldegeräte in Betracht, die den Anforderungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1077/2008 genügen.

(4) Bei Geräten, die die Funktionen eines Schiffsüberwachungssystems und eines elektronischen Aufzeichnungs- und Meldegeräts kombinieren und den Anforderungen gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 2244/2003 und (EG) Nr. 1077/2008 genügen, wird die finanzielle Beteiligung gemäß Absatz 1 auf 4 500 EUR begrenzt.

Artikel 7

Schulungs- und Austauschprogramme

(1) Im Zusammenhang mit den in Anhang V genannten Vorhaben kann zu den Ausgaben für Schulungs- und Austauschprogramme für die mit Aufgaben der Fischereiüberwachung beauftragten Beamten eine finanzielle Beteiligung von 50 % der erstattungsfähigen Ausgaben bis zu den in jenem Anhang festgesetzten Obergrenzen gewährt werden.

(2) Für Ausgaben gemäß Anhang V, die Seminare über IUU-Fischerei betreffen, wird der in Absatz 1 genannte Kofinanzierungssatz auf 95 % festgesetzt.

Artikel 8

Höchstbetrag der Gemeinschaftsbeteiligung je Mitgliedstaat

Die geplanten Gesamtausgaben, die Gesamtausgaben für die im Rahmen dieses Beschlusses ausgewählten Vorhaben sowie der Höchstbetrag der Gemeinschaftsbeteiligung je Mitgliedstaat stellen sich wie folgt dar:

(in Euro)

Mitgliedstaat	Im Rahmen des nationalen Fischereiüberwachungsprogramms geplante Ausgaben	Ausgaben für die im Rahmen dieses Beschlusses ausgewählten Vorhaben	Gemeinschaftsbeteiligung
Dänemark	3 638 843	1 143 733	1 057 867
Deutschland	2 426 282	1 017 000	828 400
Irland	1 143 000	800 000	300 000
Griechenland	2 500 000	907 895	525 000
Spanien	10 695 000	3 783 000	2 526 000
Italien	4 990 000	3 140 000	2 897 500
Lettland	15 652	15 652	14 869
Niederlande	1 910 000	450 000	427 500
Portugal	7 439 055	4 171 655	2 635 194
Rumänien	15 600	15 600	7 800
Schweden	1 550 000	700 000	600 000
Vereinigtes Königreich	1 153 763	911 161	779 870
Gesamt	37 477 195	17 055 696	12 600 000

Artikel 9

Adressaten

Dieser Beschluss ist an das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, Irland, die Hellenische Republik, das Königreich Spanien, die Italienische Republik, die Republik Lettland, das Königreich der Niederlande, die Portugiesische Republik, Rumänien, das Königreich Schweden und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland gerichtet.

Brüssel, den 16. Dezember 2009

Für die Kommission
Joe BORG
Mitglied der Kommission

ANHANG I

NEUE TECHNOLOGIEN UND IT-NETZE

(in Euro)

Mitgliedstaat und Code des Vorhabens	Im Rahmen des nationalen Fischereiüberwachungsprogramms geplante Ausgaben	Ausgaben für die im Rahmen dieses Beschlusses ausgewählten Vorhaben	Gemeinschaftsbeteiligung
Dänemark			
DK/09/08	44 000	0	0
DK/09/09	1 333 333	0	0
Teilsumme	1 377 333	0	0
Deutschland			
DE/09/12	3 782	0	0
DE/09/15	20 000	0	0
DE/09/16	9 000	0	0
DE/09/25	12 000	0	0
DE/09/26	112 500	0	0
DE/09/27	465 000	0	0
Teilsumme	622 282	0	0
Irland			
IE/09/03	63 000	0	0
Teilsumme	63 000	0	0
Griechenland			
EL/09/06	1 500 000	750 000	375 000
EL/09/07	1 000 000	157 895	150 000
Teilsumme	2 500 000	907 895	525 000
Niederlande			
NL/09/18	585 000	0	0
NL/09/19	875 000	0	0
Teilsumme	1 460 000	0	0
Portugal			
PT/09/07	1 500 000	0	0
PT/09/08	1 500 800	0	0
PT/09/09	46 600	0	0
PT/09/10	220 000	0	0
Teilsumme	3 267 400	0	0
Rumänien			
RO/09/04	15 600	15 600	7 800
Teilsumme	15 600	15 600	7 800
Schweden			
SE/09/15	100 000	0	0
SE/09/16	500 000	0	0
SE/09/18	250 000	0	0
Teilsumme	850 000	0	0
Vereinigtes Königreich			
UK/09/69	9 879	0	0
UK/09/71	1 395	0	0
UK/09/73	5 811	0	0
UK/09/74	6 973	0	0
UK/09/75	51 578	0	0
UK/09/76	5 811	0	0

(in Euro)

Mitgliedstaat und Code des Vorhabens	Im Rahmen des nationalen Fischereiüberwachungsprogramms geplante Ausgaben	Ausgaben für die im Rahmen dieses Beschlusses ausgewählten Vorhaben	Gemeinschaftsbeteiligung
UK/09/77	814	0	0
UK/09/78	2 529	0	0
UK/09/79	465	0	0
UK/09/80	5 113	0	0
UK/09/81	5 100	0	0
UK/09/83	7 670	0	0
UK/09/86	11 622	0	0
Teilsumme	114 760	0	0
Gesamt	10 270 375	923 495	532 800

ANHANG II

AUTOMATISCHE ORTUNGSGERÄTE

(in Euro)

Mitgliedstaat und Code des Vorhabens	Im Rahmen des nationalen Fischereiüberwachungsprogramms geplante Ausgaben	Ausgaben für die im Rahmen dieses Beschlusses ausgewählten Vorhaben	Gemeinschaftsbeteiligung
Deutschland			
DE/09/17	48 000	48 000	24 000
DE/09/18	12 000	0	0
DE/09/19	45 000	0	0
DE/09/20	20 000	0	0
DE/09/28	258 000	258 000	129 000
Teilsumme	383 000	306 000	153 000
Vereinigtes Königreich			
UK/09/72	197 573	197 573	102 000
Teilsumme	197 573	197 573	102 000
Gesamt	580 573	503 573	255 000

ANHANG III

ELEKTRONISCHE AUFZEICHNUNGS- UND MELDESYSTEME

(in Euro)

Mitgliedstaat und Code des Vorhabens	Im Rahmen des nationalen Fischereiüberwachungsprogramms geplante Ausgaben	Ausgaben für die im Rahmen dieses Beschlusses ausgewählten Vorhaben	Gemeinschaftsbeteiligung
Dänemark			
DK/09/11	100 000	0	0
DK/09/12	100 000	0	0
DK/09/13	133 333	0	0
DK/09/14	200 000	0	0
DK/09/15	166 667	0	0
DK/09/16	133 333	0	0
DK/09/17	284 444	0	0
Teilsumme	1 117 777	0	0
Deutschland			
DE/09/06	350 000	0	0
DE/09/07	50 000	0	0
DE/09/08	60 000	0	0
DE/09/09	30 000	0	0
DE/09/10	100 000	0	0
DE/09/11	120 000	0	0
Teilsumme	710 000	0	0
Irland			
IE/09/04	80 000	0	0
IE/09/05	200 000	0	0
Teilsumme	280 000	0	0
Lettland			
LV/09/01	15 652	15 652	14 869
Teilsumme	15 652	15 652	14 869
Niederlande			
NL/09/20	450 000	450 000	427 500
Teilsumme	450 000	450 000	427 500
Vereinigtes Königreich			
UK/09/68	116 220	0	0
UK/09/84	11 622	0	0
Teilsumme	127 842	0	0
Gesamt	2 701 271	465 652	442 369

ANHANG IV

ELEKTRONISCHE AUFZEICHNUNGS- UND MELDEGERÄTE

(in Euro)

Mitgliedstaat und Code des Vorhabens	Im Rahmen des nationalen Fischereiüberwachungsprogramms geplante Ausgaben	Ausgaben für die im Rahmen dieses Beschlusses ausgewählten Vorhaben	Gemeinschaftsbeteiligung
Dänemark			
DK/09/10	1 080 000	1 080 000	1 026 000
Teilsumme	1 080 000	1 080 000	1 026 000
Deutschland			
DE/09/13	84 000	84 000	79 800
DE/09/21	105 000	105 000	99 700
DE/09/29	522 000	522 000	495 900
Teilsumme	711 000	711 000	675 400
Irland			
IE/09/06	800 000	800 000	300 000
Teilsumme	800 000	800 000	300 000
Spanien			
ES/09/36	3 753 000	3 753 000	2 502 000
ES/09/37	6 912 000	0	0
Teilsumme	10 665 000	3 753 000	2 502 000
Italien			
ITA/09/14	4 800 000	2 950 000	2 802 500
Teilsumme	4 800 000	2 950 000	2 802 500
Portugal			
PT/09/11	2 091 635	2 091 635	1 224 000
PT/09/12	1 993 500	1 993 500	1 329 000
Teilsumme	4 085 135	4 085 135	2 553 000
Schweden			
SWE/09/17	700 000	700 000	600 000
Teilsumme	700 000	700 000	600 000
Vereinigtes Königreich			
UK/09/70	232 439	232 439	220 800
UK/09/82	453 256	453 256	430 572
UK/09/85	27 893	27 893	26 498
Teilsumme	713 588	713 588	677 870
Gesamt	23 554 723	14 792 723	11 136 770

ANHANG V

SCHULUNGS- UND AUSTAUSCHPROGRAMME

(in Euro)

Mitgliedstaat und Code des Vorhabens	Im Rahmen des nationalen Fischereiüberwachungsprogramms geplante Ausgaben	Ausgaben für die im Rahmen dieses Beschlusses ausgewählten Vorhaben	Gemeinschaftsbeteiligung
Dänemark			
DK/09/19	63 733	63 733	31 867
Teilsumme	63 733	63 733	31 867
Spanien			
ES/09/38	10 000	10 000	5 000
ES/09/39	20 000	20 000	19 000
Teilsumme	30 000	30 000	24 000
Italien			
IT/09/16	100 000	100 000	50 000
IT/09/17	90 000	90 000	45 000
Teilsumme	190 000	190 000	95 000
Portugal			
PT/09/13	86 520	86 520	82 194
Teilsumme	86 520	86 520	82 194
Gesamt	370 253	370 253	233 061